

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0872/2019/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.11.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	18.11.2019	öffentlich

Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit**Sachverhalt:**

An die Gemeinde wurde vereinzelt der Wunsch herangetragen, dass eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit gekündigt und zurückgegeben wird.

Aktuell liegt ein Antrag auf Rücknahme einer Grabstelle vor, bei der die letzte Beisetzung im Jahr 2014 (restliche Ruhezeit 20 Jahre) stattgefunden hat. Es wird eine Einsegnung der Grabstätte und Einsaat mit Gras erbeten. Zwingende Gründe für eine Rücknahme sind nicht bekannt.

Gemäß Friedhofssatzung beträgt die Ruhezeit für Sargbeisetzungen 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat).

Der Bürgermeister kann im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegat vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Friedhofssatzung sieht eine Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit vor. Vorzeitige Kündigungen und Rückgaben von Grabstätten sind grundsätzlich nicht vorgesehen!

Die Gemeinde sollte auf die Einhaltung der Regelungen der Friedhofssatzung bestehen und davon absehen, Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit zurückzunehmen, zumal die Möglichkeit einer Grabpflege besteht.

Die Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit, ohne dass ein zwingender Grund vorliegt, würde dazu führen, dass zukünftig vermehrt Fälle auf vorzeitige Rücknahme an die Gemeinde gerichtet werden.

Dies könnte zu einem ungewollten „Flickenteppich“ und unterschiedlichen Einzelfallregelungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm führen.

Den Nutzungsberechtigten sollte bei der Auswahl der Bestattungsform bereits klar sein, welche dauerhaften Verpflichtungen mit dem Graberwerb verbunden sind.

Die Entscheidung des Bürgermeisters über die vorzeitige Rückgabe ist auf zwingende Einzelfälle beschränkt. Derartige zwingende Einzelfälle sollten besonders begründet sein und z.B. nur stattgegeben werden, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind oder eine Pflege und Unterhaltung der Grabstätte auf eine andere Art und Weise (Grabpflegelegat) nicht mehr möglich ist.

In den übrigen Fällen ist auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Grabpflegevertrages zu verweisen. Der Abschluss eines Grabpflegevertrages beinhaltet den satzungsgemäßen weiteren Erhalt und die würdige Pflege einer Grabstelle.

Einer vorzeitigen Rücknahme und Einebnung der Grabstelle wird damit nicht entsprochen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss verweist auf die Regelungen der Friedhofssatzung.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

Vorzeitige Kündigungen und Rückgaben von Grabstätten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Grabpflegevertrages wird verwiesen.

Der Bürgermeister kann gemäß Satzung im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegate vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

Derartige Fälle sind besonders zu begründen und nur im zwingenden Einzelfall stattzugeben.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0869/2019/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.11.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	18.11.2019	öffentlich

Regelung der Friedhofssatzung zur Pflege von Gräbern

Sachverhalt:

Der Umweltausschuss hat in der letzten Sitzung empfohlen, die Satzung des Friedhofes dahingehend zu ändern, dass nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung eine ungepflegte Grabstelle geräumt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Holm bietet unter § 21 bereits eine ausführliche Satzungsregelung zur Pflege von Grabstellen auf dem Friedhof.

§ 21 „Vernachlässigung“

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für

ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

Entsprechend der vorgenannten Regelung hat die Gemeinde bei der Vernachlässigung von Grabstellen je nach Art der Grabstätte verschiedene Möglichkeiten der Vorgehensweise.

Der Entzug des Nutzungsrechtes und das Abräumen und Einebnen von vernachlässigten Grabstellen sollte jedoch lediglich als allerletzte Möglichkeit genutzt werden, wenn trotz mehrmaliger Aufforderungen keine Reaktion erfolgt oder etwaige Nutzungsberechtigte nicht mehr vorhanden sind. Hierbei sollte sich diese Vorgehensweise auf zwingende Einzelfälle beschränken.

Von einer zu schnellen Regelung und Umsetzung von Grabrücknahmen die es einigen Nutzungsberechtigten zu einfach macht, sich der Verantwortung für die Pflege der Grabstätten von Angehörigen zu entziehen, sollte nach Möglichkeit abgesehen werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzung ist nicht erforderlich, da bereits eine ausreichende Satzungsregelung zum Umgang mit vernachlässigten Gräbern besteht.

Hüttner